

Straßensperre „Promenade zum See“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 16.06.2020, Zahl 640-13/2020-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.G.F. die

„Promenade zum See“ lt. beiliegendem Lageplan

vom 15.06.-31.07.2020

für die Herstellung einer Straßenanlage
teilweise gesperrt werden

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Flächen hat nach den Bestimmungen des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, der RVS und der Straßenverkehrsordnung mit Absperrgittern und Verkehrszeichen gem. § 52 Abs. 1 StVO zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für eine allfällige Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als verantwortliche Person vor Ort wird Herr Wolfgang Rieder, Tel. 0664/8101786, namhaft gemacht.
- Der PKW-Anrainerverkehr ist entsprechend dem Baufortschritt einspurig zu ermöglichen – erforderliche Vollsperrungen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und den Anrainern rechtzeitig bekannt zu geben.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen bzw. sind diese örtlich je nach Baufortschritt über Wiesenweg oder Seeallee bzw. Seestraße umzuleiten.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist im Anlassfall zu gewährleisten.
- Diese Bewilligung ersetzt keine durch andere Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen.
- Die Müllentsorgung der im Sperrbereich gelegenen Objekte ist zu gewährleisten bzw. sind die Tonnen am jeweiligen Beginn der Sperre am Tag der Abfuhr bereitzustellen.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Wolfgang Klinar



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 16.06.2020

Abzunehmen ab: 30.06.2020